



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Nauod, Francsteln, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 131.

Mittwoch, den 7. Juni 1911

2. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats werden sämtliche Wiesengründe vom 16. Juni d. Js. ab zur Benutzung geöffnet.

Wiesbaden, den 29. Mai 1911.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Verpachtung des Kaisers in Wiesbaden. Der Kaiser in dem Kaisers zu Wiesbaden, der als Restaurant ersten Ranges betrieben werden muß, soll vom 1. Januar 1912 ab auf die Dauer von 5 Jahren neu verpachtet werden. Die Wirtschaftsräume sind künstlerisch ausgestattet und möbliert.

Bedingungen liegen in dem Rathaus, Zimmer Nr. 44, zur Einsicht offen und können auch gegen Einzahlung von 1 M bezogen werden. Schriftliche Angebote sind bis spätestens den 15. Juli d. Js. mittags 12 Uhr, verschlossen mit der Aufschrift „Offerte betr. Neuverpachtung des Kaisers in Wiesbaden“ — an den Magistrat (Zimmer 44) einzureichen.

Der Magistrat behält sich die Wahl unter sämtlichen Bewerbern vor.

Wiesbaden, den 26. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 8. Juni d. Js., nachmittags, soll in den Dörfern, Rimbach, Nauod, Francsteln und Wambach das nachstehend bezeichnete, teilweise nicht zur Einlösung gekommene Holz versteigert werden.

1. 1 Eichenstamm von 2,27 Reckmeter Inhalt.
2. 14 Rmr. Eichen-Holz (Anbruch).
3. 5 Rmr. Buchen-Holz.
4. 7 Rmr. Buchen-Holz und
5. 600 Buchen-Holz.

Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr im hinteren Kerkhof am Rimbach.

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Freitag, den 9. Juni d. Js., nachmittags, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken in den Dörfern, Rimbach, Nauod, Francsteln und Wambach versteigert werden (ca. 3 Morgen).

Zusammenkunft nachmittags 5 Uhr vor der Kronenbrauerei an der Sonnenbergstraße.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 24. und 29. Mai d. Js. stattgefundenen Klei- und Grasversteigerungen sind angenommen worden.

Die Steigpreise müssen innerhalb drei Tagen zur Stadthauptkasse bezahlt werden.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Der Magistrat.

Verkauf von Kollwagen.

Auf dem städtischen Gaswerke, hier, Rimbachstraße 142, sollen 4 aus erhaltene Kollwagen von je 100 Str. garantierter Tragfähigkeit, mit Goliath-Patentachse, verkauft werden. Beschichtigung sowie Erteilung von Auskünften kann auf dem Gaswerke von morgens 8 bis abends 6 Uhr stattfinden. Angebote für die Wagen, einzeln oder insgesamt, wolle man bis zum 30. Juni d. Js. verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Kollwagen“ versehen an die Verwaltung des Gaswerkes einreichen. Die Angebote sollen bis zum 30. Juli d. Js. gültig bleiben.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

Städt. Kasse-Amt.

Bekanntmachung.

In der Wilhelmstraße zwischen Rheinstraße und Kaiser-Friedrich-Platz soll am 15. Juni 1911 mit dem Umbau der Fahrbahn und Gehwege in Asphalt auf Beton begonnen werden. Bis dahin müssen alle noch fehlenden oder etwa zu verändernden Hausanschlüsse an die Kanalisation, das städtische Kanalnetz oder die Haupt-Wasser- und Gasleitungen fertiggestellt sein.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Magistrats vom 1. November 1906 über die fünfjährige Sperrzeit für Aufbruch der neuen Straßendecken werden daher die beteiligten Hausbesitzer und Grundstückseigentümer aufgefordert, umgehend bei den betreffenden städtischen Bauverwaltungen die Ausführung der noch notwendigen Anschlussarbeiten zu beantragen.

Wiesbaden, den 25. April 1911.

Städtisches Straßenbauamt.

Bekanntmachung.

Die Aufbrucharbeiten für den Umbau der Wilhelmstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 53 einsehen. Die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgelddreie Einzahlung von 1 M (keine Briefmarken und nicht gegen Postnachnahme) und zwar bis zum 14. Juni d. Js. einzeln bezogen werden.

Verschlößene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 16. Juni 1911, vorm. 11 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 53 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Städtisches Straßenbauamt.

Bekanntmachung.

Die Eisenbetonarbeiten von auf Eisenträger und Betonstützen für den Neubau der Landesbibliothek an der Rheinstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgesetzgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 einsehen. Die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgelddreie Einzahlung von 2 M bezogen werden.

Verschlößene und mit der Aufschrift „S. A. 21“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 16. Juni 1911, vorm. 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 60 Tage.

Wiesbaden, den 1. Juni 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die inneren Reparaturarbeiten für den Neubau der Mittelschule an der Rantersfeldstraße (Nos. 1—VI) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgesetzgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 einsehen. Die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgelddreie Einzahlung von 60 M bezogen werden.

Verschlößene und mit der Aufschrift „S. A. 22“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 16. Juni 1911, vorm. 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 1. Juni 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die Mauerarbeiten und Betonarbeiten für den Neubau der Mittelschule an der Rantersfeldstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgesetzgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 einsehen. Die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgelddreie Einzahlung von 40 M bezogen werden.

Verschlößene und mit der Aufschrift „S. A. 23“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 16. Juni 1911, vormittags 11½ Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. Z. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. Z. S. 1520) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes anordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der ehemaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hierher vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Jerschen und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerlegen und das Ausnehmen von Eiern, das Ausheben und das Töten von Jungen ist verboten. Dasselbe ist der Verkauf, der Verkauf, die An- und Verkaufvermittlung,

das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden, sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken unterlag.

§ 2. Dem Fängen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgesetzt.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Rufungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Netze, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatfeldern und Schönlungen Schaden anrichten können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Rufungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhüter, Kuratoren usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vögelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Verhältnisse während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vögelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verhältnisse bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) auf das im Privateigentum befindliche Federwild,

b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel,

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vögelarten:

1. Die Tagraubvögel, mit Ausnahme der Turmfalke, Bussarde und Gabelweihen (rote Wilsane).

2. den rotrückigen Würger.

3. die Sperlinge.

4. die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolkraben.

5. die Säger.

6. die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 341 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungspräsident:
v. Meißner.

Wird veröffentlicht.
Sonnenberg, den 30. Mai 1911.

Der Bürgermeister: Buchelt.

Ernst
Neuser
Wiesbaden
42 Kirchgasse 42.
Fernsprecher 274.

Feine fertige Sommer-Bekleidung

Herren-Wasch-Anzüge . . . von 10.— bis 30.— Mk.
Herren-Wasch-Saccos . . . „ 1.⁵⁰ bis 14.— „
Herren-Wasch-Hosen . . . „ 1.⁵⁰ bis 8.⁵⁰ „

Lüster-Saccos

in schwarz, blau u. farbig in 25 Größen
von Mk. 3.— bis Mk. 32.—

Knaben-Wasch-Anzüge . . . von 1.⁹⁰ bis 15.— Mk.
Knaben-Wasch-Blusen . . . „ 90 Pf. bis 5.— Mk.
Knaben-Wasch-Hosen . . . „ 75 Pf. bis 3.— Mk.

Fantasie-Westen

in modernen Fassons und Dessins
von Mk. 3.— bis Mk. 18.—